

Verkehrsblatt

Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland
(VkBI)

INHALTSVERZEICHNIS

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Bonn am 28. Februar 1989

Heft 4

Amtlicher Teil

Nr.	Datum	VkBI 1989	Seite
Personalmeldungen			
29		Stellenausschreibung.....	110
30	31. 1. 1989	Auszeichnung	110
Straßenverkehr			
31	10. 2. 1989	Siebzehnte Verordnung zur Änderung der StVZO.....	110
32	10. 2. 1989	§ 36 Abs. 2 b StVZO; Richtlinie für eine einheitliche Reifenkennzeichnung	112
33	2. 2. 1989	Bekanntmachung Nr. 4/89 über Sonderabmachungen nach § 22 a des Güterkraftverkehrsgesetzes	113
Binnenschifffahrt			
34	13. 2. 1989	Resolution Nr. 13, Rev. „Internationales Zeugnis (Internationale Karte) für Wassersportfahrzeuge“ der Wirtschaftskommission für Europa (ECE).....	120
35	14. 2. 1989	Vorläufiger Tarif für die Schiffsabgaben auf dem Main-Donau-Kanal oberhalb Nürnberg	123
Seeverkehr			
36	30. 1. 1989	Verlust eines Seelotsenausweises.....	124

Nr.	Datum	VkBI 1989	Seite
Straßenbau			
37	26. 1. 1989	Merkblatt über Straßenbau auf wenig tragfähigem Untergrund – Ausgabe 1988	124
38	15. 2. 1989	Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen (ZTV-SIB 87)	124
Berichtigung			126
Aufgebote (nicht in Ausgabe B)			
38 a	28. 2. 1989	Aufbietung von verlorenen Fahrzeugscheinen und Bescheinigungen über die Zuteilung amtlicher Kennzeichen für zulassungsfreie Fahrzeuge	
38 b	28. 2. 1989	Aufbietung verllorener Fahrzeugbriefe 128 (001 – 152)	

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen und Berichte aus Industrie, Handel und Organisationen der Verkehrswirtschaft	127
---	-----

AMTLICHER TEIL

Personalnachrichten

Nr. 29 Stellenausschreibung

Im
Bundesministerium
in Bonn

ist im Referat StB 26 (Straßenbautechnik) der Abteilung Straßenbau der Dienstposten

eines Sachbearbeiters/einer Sachbearbeiterin

zu besetzen.

Von den Bewerbern/Bewerberinnen werden neben den an einen Sachbearbeiter/eine Sachbearbeiterin bei einer obersten Bundesbehörde zu stellenden allgemeinen Anforderungen erwartet:

- abgeschlossenes Studium des Bauingenieurwesens an einer Fachhochschule,
- Befähigung für den gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst,
- Fähigkeit zu selbständiger, eigenverantwortlicher Arbeit,
- Belastbarkeit und Organisationsgeschick,
- umfassende Kenntnisse und Praxiserfahrungen auf den Gebieten Oberbau, Erdbau, Entwässerung, Straßenbaustoffe und in der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung von Baumaßnahmen,
- umfassende Kenntnisse der Technischen Regelwerke für Straßen.

Erwünscht sind:

- fundierte englische und französische Sprachkenntnisse.

Die Bewerber/Bewerberinnen sollten möglichst nicht älter als 40 Jahre sein.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt.

Bewerbungen von Beamten/Beamtinnen des gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienstes der BesGr. A 10 und A 11 sowie von vergleichbaren Angestellten mit tabellarischem Lebenslauf, Übersicht über Ausbildungs- und beruflichen Werdegang, Lichtbild aus neuerer Zeit und beglaubigten Zeugnisabschriften werden bis 31. März 1989 erbeten an den

Bundesminister für Verkehr
– Personalreferat –
Postfach 20 01 00
5300 Bonn 2.

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

(VkB I 1989 S. 110)

Nr. 30 Auszeichnung

Bonn, den 31. Januar 1989
Z 11/04.06.02

Der Herr Bundespräsident hat am 22. Dezember 1988

Herrn Dr. Dieter Schulte
Parlamentarischer Staatssekretär
im Bundesverkehrsministerium

in Anerkennung seiner besonderen Verdienste das Verdienstkreuz 1. Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Schaust

(VkB I 1989 S. 110)

Straßenverkehr

Nr. 31 Siebzehnte Verordnung zur Änderung der StVZO

Bonn, den 10. Februar 1989
StV 14/36.05.05-17

Hiermit gebe ich bekannt:

1. den Wortlaut der Siebzehnten Verordnung zur Änderung der StVZO vom 16. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2355),
2. die Begründung zu dieser Verordnung.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. J a g o w

Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Vom 16. Dezember 1988

Auf Grund

- des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 Buchstabe a des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Nummer 1 geändert durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700) und die Eingangsworte in Nummer 3 zuletzt geändert durch § 37 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 927), wird vom Bundesminister für Verkehr
- des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d, Nr. 5a, Nr. 7 und Abs. 2a des Straßenverkehrsgesetzes, Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe d geändert durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413), Absatz 1 Nr. 5a eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), Absatz 1 Nr. 7 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) und Absatz 2a eingefügt durch Artikel 22 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), wird vom Bundesminister für Verkehr und vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
- des § 38 Abs. 2 und des § 39 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089) geändert worden sind, wird, hinsichtlich des § 38 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nach Anhörung der beteiligten Kreise, vom Bundesminister für Verkehr und vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

verordnet:

Artikel 1

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2199), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach dem Hinweis auf § 30 a folgender Hinweis eingefügt:
"§ 30 b Berechnung des Hubraums".
2. Nach § 30 a wird folgender § 30 b eingefügt:
"§ 30 b

Berechnung des Hubraums

Der Hubraum ist wie folgt zu berechnen:

1. Für π wird der Wert von 3,1416 eingesetzt.
2. Die Werte für Bohrung und Hub werden in Millimeter eingesetzt, wobei auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma auf- oder abzurunden ist.

3. Der Hubraum ist auf volle Kubikzentimeter auf- oder abzurunden.
4. Folgt der zu rundenden Stelle eine der Ziffern 0 bis 4, so ist abzurunden, folgt eine der Ziffern 5 bis 9, so ist aufzurunden.“
3. § 47 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Kraftfahrzeuge mit Fremdzündungsmotor oder Kompressionszündungsmotor (Dieselmotor) mit mindestens vier Rädern, einer zulässigen Gesamtmasse von mindestens 400 kg und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mindestens 50 km/h – ausgenommen Arbeitsmaschinen und land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen –, soweit sie in den Anwendungsbereich der Richtlinie 70/220/EWG des Rates vom 20. März 1970 über die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugmotoren (ABl. EG Nr. L 76 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/436/EWG des Rates vom 16. Juni 1988 (ABl. EG Nr. L 214 S. 1), fallen, müssen hinsichtlich ihres Abgasverhaltens und der Anforderungen in Bezug auf die Kraftstoffe den Vorschriften dieser Richtlinie entsprechen.“
4. In § 47 Abs. 9 wird folgender Satz angefügt:
„Die Prüfstellen haben die verwendeten Meß- und Prüfeinrichtungen hinsichtlich der Meßergebnisse und der Meßgenauigkeit mit dem Technischen Dienst regelmäßig abzugleichen.“
5. § 49 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
„1. Richtlinie 70/157/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Geräuschpegel und die Auspuffvorrichtung von Kraftfahrzeugen (ABl. EG Nr. L 42 S. 16), zuletzt geändert durch die Richtlinie 87/354/EWG des Rates vom 25. Juni 1987 (ABl. EG Nr. L 192 S. 43),“.
6. In § 49 Abs. 5 Satz 1 werden nach der Bezeichnung „Absatz 2“ die Worte „und 3“ eingefügt.
7. § 72 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Übergangsvorschriften zu § 30 a Abs. 2 (durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit bei Anhängern) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:
„§ 30 b (Berechnung des Hubraums)
ist ab 1. Juli 1988 im Rahmen der Erteilung der Betriebserlaubnis auf Antrag für erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge anzuwenden.
Ab 1. Oktober 1989 ist § 30 b für alle ab diesem Zeitpunkt erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge anzuwenden; das bisherige Berechnungsverfahren gemäß der Fußnote 8 der Muster 2a und 2b in der vor dem 1. Juli 1988 geltenden Fassung ist auf Antrag anzuwenden, soweit und solange dies nach Artikel 2 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 88/76/EWG und bei Kraftfahrzeugen mit Kompressionszündungsmotor nach Artikel 2 Abs. 2 der Richtlinie 88/436/EWG des Rates vom 16. Juni 1988 (ABl. EG Nr. L 214 S. 1) zulässig ist.“
 - b) Den Übergangsvorschriften zu § 47 Abs. 1 (Abgase von Personenkraftwagen und leichten Lastkraftwagen) werden folgende Absätze angefügt:
„§ 47 Abs. 1 ist für Kraftfahrzeuge mit Selbstzündungsmotor hinsichtlich der Vorschriften der Richtlinie 88/436/EWG des Rates vom 16. Juni 1988 (ABl. EG Nr. L 214 S. 1) spätestens anzuwenden ab den in dieser Richtlinie genannten Zeitpunkten.
Für Kraftfahrzeuge,
– für die vor dem in Artikel 2 Abs. 2 der Richtlinie 88/436/EWG genannten Zeitpunkt eine Allgemeine Betriebserlaubnis erteilt wird,
– die vor dem in Artikel 2 Abs. 3 der Richtlinie 88/436/EWG genannten Zeitpunkt erstmals in den Verkehr kommen,

bleiben § 47 Abs. 1 einschließlich der Übergangsvorschriften in § 72 Abs. 2 in der vor dem 1. Januar 1989 geltenden Fassung anwendbar.“

- c) Die Übergangsvorschriften zu § 47 Abs. 1 (Berechnung des Hubraums) werden aufgehoben.

8. Anlagen XV, XVI und XXIII bis XXV:

- a) In den Anlagen XV und XVI wird der Text der Nummer 2 (Abschnitt Allgemeines),
- b) in Anlage XXIII der Text der Nummer 1.9,
- c) in Anlage XXIV der Text der Nummer 1.6 und
- d) in Anlage XXV der Text der Nummer 2

jeweils gestrichen. Die jeweiligen Nummern bleiben als Leer-Nummern erhalten mit dem redaktionellen Hinweis „Text gestrichen“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2090) und § 73 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 16. Dezember 1988

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. Jürgen Warnke

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Klaus Töpfer

Begründung

I. Allgemeines

1. Der Umweltministerrat der EG hat auf seiner Sitzung am 16. Juni 1988 in Luxemburg mit der Richtlinie 88/436/EWG (ABl. EG Nr. L 214 S. 1) einheitliche europäische Grenzwerte für die Partikelemissionen von Personenkraftwagen mit Dieselmotor beschlossen. Damit wird der Ausstoß dieser Schadstoffe erstmals obligatorisch begrenzt, und zwar EG-weit.
2. Mit der Richtlinie 88/76/EWG vom 3. Dezember 1987 (ABl. EG Nr. L 36 S. 1) zur Änderung der Richtlinie 70/220/EWG hat der Rat die Einführung strengerer Grenzwerte für die Emission gasförmiger Schadstoffe bei Pkw und leichten Lastkraftwagen beschlossen. Mit der nunmehr verabschiedeten Richtlinie 88/436/EWG vom 16. Juni 1988 werden für Diesel-Pkw auch Grenzwerte und Meßverfahren für die Emission von Partikeln festgelegt.
3. Die Festlegung dieser Partikelgrenzwerte stellt lediglich einen ersten Schritt dar. Der Umweltministerrat hat es in seiner Sitzung am 16. Juni 1988 für erforderlich gehalten, eine zweite Stufe zur Verringerung der Emissionen luftverunreinigender Partikel so rasch wie möglich einzuführen; dabei sollten Werte von 0,8 und 1,0 g/Prüfung erreicht werden.

II. Zu den Einzelbestimmungen

1. Zur Präambel

Die Verordnung ist nach § 6 Abs. 2 a des Straßenverkehrsgesetzes sowie nach § 38 und § 39 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom Bundesminister für Verkehr und vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 (Inhaltsübersicht), Nr. 2 (§ 30 b) und Nr. 7 a und 7 c (§ 72 Abs. 2 zu § 30 b)

Die neue Berechnungsweise des Hubraums bezieht sich nicht nur auf die Personenkraftwagen, sondern auf alle

Kraftfahrzeugarten einschließlich der motorisierten Zweiräder. Daher war der bisherige Hinweis auf Abs. 1 in § 47 zu streichen. Außerdem sind die Anwendungstermine der Richtlinie 88/436/EWG zu berücksichtigen.

Da der Hubraum nicht nur für die Einhaltung von Schadstoffgrenzwerten im Abgas von Bedeutung ist, sondern sich auch auf die kraftfahrzeugsteuerliche Einstufung, die fahrerlaubnisrechtliche und die zulassungsrechtliche Abgrenzung auswirkt, werden die Bestimmungen über die Berechnung des Hubraums als neuer § 30 b aufgeführt.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 47 Abs. 1)

Mit der Einfügung der Änderungsrichtlinie 88/436/EWG wird die Anwendung dieser Vorschrift verbindlich vorgeschrieben.

4. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 47 Abs. 9)

Aus der Bundesratsdrucksache 489/ 88 (Beschluß):

Ringversuche bei den Technischen Diensten innerhalb der EG und in- und ausländischen Fahrzeugherstellern hatten z. T. erhebliche Unterschiede in den Meßergebnissen gezeigt, so daß wiederholt Abgleiche stattfinden. Auch der Technische Dienst führt diese regelmäßig auf den Prüfständen der Fahrzeughersteller durch. Es ist daher unverzichtbar, auch auf den übrigen Prüfständen derartige Vergleichsmessungen durchzuführen, um möglichst vergleichbare Ergebnisse bei den Abgasprüfungen zu erhalten.

5. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 49 Abs. 2 Nr. 1)

Die Änderungsrichtlinie 87/354/EWG wird eingefügt. Damit wird die Abkürzung für Griechenland von GR in EL umgewandelt.

6. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 49 Abs. 5)

Für Anlage XXI fehlten bisher die Angaben über den Technischen Dienst und die Prüfstellen.

7. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 72 Abs. 2 zu § 47 Abs. 1)

Die in der Richtlinie 88/436/EWG genannten Anwendungstermine werden zusätzlich zu den in der Richtlinie 88/76/EWG genannten Anwendungsterminen verbindlich vorgeschrieben.

8. Zu Artikel 1 Nr. 8 (Anlagen XV, XVI, XXXIII bis XXV):

Aus der Bundesratsdrucksache 489/88 (Beschluß):

Die Streichungen in den Anlagen sind als Folgeänderungen notwendig. Damit werden Auslegungsprobleme aufgrund unterschiedlicher Aussagen hinsichtlich der Zuständigkeit von Prüfstellen im Verordnungstext und in den dazugehörigen Anlagen vermieden. Dies dient auch der Verwaltungsvereinfachung.

III. Zu Artikel 2

Die Änderungen der StVZO sollen auch im Land Berlin angewendet werden; die Verordnung enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

IV. Zu Artikel 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

V. Auswirkungen auf die Preise

Die Verordnung verlangt erstmals die Einhaltung von Emissionsgrenzwerten für Partikel als Zulassungsvoraussetzung für neue Diesel-Pkw. Je nach Fahrzeugtyp und Stand der Motortechnik sind Preisanhebungen nicht auszuschließen, sie lassen sich aber im Vorhinein nicht quantifizieren. Sie dürften allerdings - wenn überhaupt - nur in Einzelfällen auftreten, da im allgemeinen die neu in den Verkehr kommenden Fahrzeuge die geforderten Partikelgrenzwerte bereits heute einhalten, so daß Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, aufgrund der Maßnahme nicht zu erwarten sind.

VI. Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Die beim Kraftfahrt-Bundesamt im Rahmen der Erteilung von Betriebserlaubnissen entstehenden Mehraufwendungen sind vernachlässigbar gering, so daß Mehrkosten nicht entstehen.

(VkB I 1989 S. 110)

Nr. 32 § 36 Abs. 2b StVZO; Richtlinie für eine einheitliche Reifenkennzeichnung

Bonn, den 10. Februar 1989

StV 13/36.25.07-00

Gemäß § 36 Abs. 2b StVZO müssen Reifenhersteller und Reifen erneuerer Luftreifen für Fahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h mit ihrer Fabrik- oder Handelsmarke sowie mit Angaben kennzeichnen, aus denen Reifengröße, Reifenbauart, Tragfähigkeit, Geschwindigkeitskategorie, Herstellungs- bzw. Reifenerneuerungsdatum hervorgehen.

Um eine einheitliche Kennzeichnung zu gewährleisten und damit dem Fahrzeughalter bzw. -führer die für die Verkehrssicherheit notwendigen Informationen über die Bereifung des Fahrzeuges zu geben, wird nachstehend die Art und Weise der anzubringenden Angaben in Übereinstimmung mit den entsprechenden Vorschriften in den ECE-Regelungen Nr. 30, 54 und 75 nach Anhörung der obersten Landesbehörden bekanntgegeben.

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag

Dr. Jagow

Richtlinie für eine einheitliche Reifenkennzeichnung

(1) Die in § 36 Abs. 2b StVZO genannten Reifen, das sind Luftreifen für Fahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h, müssen außer der Fabrik- oder Handelsmarke folgende Aufschriften tragen:

- Reifennennbreite
- Nennquerschnittsverhältnis
- Reifenbauart
- Felgennenn Durchmesser
- Tragfähigkeitskennzahl(en)
- Symbol(e) der Geschwindigkeitskategorie
- falls zutreffend: TUBELESS, M + S (M&S, M.S.), REINFORCED
- Herstellungsdatum (dreistellig, die ersten zwei Ziffern geben die Herstellungswoche und die dritte Ziffer das Herstellungsjahr an).

Hinsichtlich Form und Inhalt müssen die Aufschriften dem Abschnitt 3 der ECE-Regelung Nr. 30, Nr. 54 bzw. Nr. 75 entsprechen¹⁾. Dies gilt auch für solche Reifen, die nicht in ECE-Regelungen aufgeführt sind. Für Reifen mit einer Höchstgeschwindigkeit unter 80 km/h sind die Symbole der Geschwindigkeitskategorie nach der Norm ISO 4209/1 zu verwenden¹⁾. Bei zurückgestuften Reifen ist statt des Symbols der Geschwindigkeitskategorie die Kennzeichnung "MAX 100 km/h" quer durch den Firmennamen zulässig.

Beispiele für Reifenaufschriften (ohne die Fabrik- oder Handelsmarke)

a) nach ECE R 30:

185/70 R 14 89 T TUBELESS M + S 253

b) nach ECE R 54:

250/70 R 20 149/145 J (146/143 L) TUBELESS 257

¹⁾ Die ECE-Regelung Nr. 30 über „Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Luftreifen für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger“ ist veröffentlicht im Bundesgesetzblatt II 1977 S. 513 und 1985 S. 169.

Die ECE-Regelung Nr. 54 über „Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Luftreifen für Nutzfahrzeuge und ihre Anhänger“ ist veröffentlicht im Bundesgesetzblatt II 1986 S. 718.

Die ECE-Regelung Nr. 75 (eine Veröffentlichung ist in Vorbereitung). Die Norm ISO 4209/1 ist zu beziehen durch den Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 1000 Berlin 30.

c) nach ECE R 75:

100/80 B 18 43 S TUBELESS M + S 258

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für erneuerte Reifen. Sie müssen mit dem Symbol „R“ oder der Aufschrift „runderneuert“ oder „retreaded“ gekennzeichnet werden. Das Erneuerungsdatum ist zusätzlich analog dem Herstellungsdatum anzugeben.

(3) Reifen für Höchstgeschwindigkeiten über 240 km/h mit der Geschwindigkeitsbezeichnung „ZR“ und Reifen für Motorräder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h mit der Geschwindigkeitsbezeichnung VR bzw. V dürfen abweichend von Absatz 1 bis auf weiteres folgende Aufschriften tragen:

- Fabrik- oder Handelsmarke
- Reifennennbreite
- Querschnittsverhältnis
- Geschwindigkeitsbezeichnung
- Felgennennndurchmesser
- TUBELESS (falls zutreffend)
- Herstellungsdatum

Beispiel für eine Reifenaufschrift (ohne die Fabrik- oder Handelsmarke)

205/55 ZR 15 TUBELESS 208

(4) Wird bei den Reifenaufschriften von den Absätzen 1 bis 3 abgewichen, so ist eine Ausnahmegenehmigung von § 36 Abs. 2b StVZO erforderlich.

(5) Sonstige Aufschriften oder Kennzeichnungen auf den Reifen dürfen nicht zu Verwechslungen mit den vorgeschriebenen Angaben führen.

(VkB I 1989 S. 112)

Nr. 33 Bekanntmachung Nr. 4/89 über Sonderabmachungen nach § 22 a des Güterkraftverkehrsgesetzes

Köln, den 2. Februar 1989
I A-081

Auf Grund des § 24 des Güterkraftverkehrsgesetzes wird hiermit folgendes veröffentlicht:

1. Sonderabmachung Nr. 04258

1. Name des Unternehmers: B. W. Engbert GmbH & Co.

2. Verkehrsverbindungen und vereinbarte Beförderungsentgelte:

	DM/100 kg
von Bremen	5,20
Brake (Unterweser),	
Hamburg	5,40
Lübeck	5,50
Kiel	5,70

nach München

ggf. zuzüglich Umsatzsteuer

3. Güterart: Holzzellstoff/Zellulose

4. Gütermenge: mindestens 500 t
jeweils in 3 Monaten

5. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung: 30. Dezember 1988

6. Dauer der Sonderabmachung: ab 30. Dezember 1988 auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch bis zum 30. März 1989

7. Wichtigste Sonderbedingungen: mindestens 20 t, nur ein Versandort mit höchstens 2 Beladestellen sowie ein Empfangsort mit einer Entladestelle je Beförderung

2. Sonderabmachung Nr. 04259

1. Name des Unternehmers: ESTA Spedition GmbH

2. Verkehrsverbindungen und vereinbarte

Beförderungsentgelte: DM/100 kg

von Beesten, Lönningen,	
Uelzen	2,20
Harbarnsen	2,40
Everswinkel	2,60
Kastellaun, Koblenz	3,20
Flensburg	3,50
Künzelsau	4,50

nach Bremen

ggf. zuzüglich Umsatzsteuer

3. Güterart: Milchpulver

4. Gütermenge: mindestens 500 t

5. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung: 3. Januar 1989

6. Dauer der Sonderabmachung: 4. Januar bis 4. April 1989

7. Wichtigste Sonderbedingungen: mindestens 25 t, nur eine Be- und eine Entladestelle je Beförderung; die Gütermenge soll ca. 2000 t betragen.

3. Sonderabmachung Nr. 05332

1. Name des Unternehmers: FRIGOSPED GMBH

2. Verkehrsverbindungen und vereinbarte

Beförderungsentgelte: DM je Sendung

	Güterart a)
von Uelzen	425,00
Schleswig	530,00
Laatzen	550,00
Lehrte, Sehnde,	
Wolfsburg	600,00
Baddeckenstedt, Bad	
Salzdetfurth, Königs-	
lutter am Elm, Nord-	
stemmen, Schladen,	
Vechede	640,00
Soest	800,00
Wabern	900,00

nach Hamburg

von Laatzen, Lehrte*	550,00
Baddeckenstedt*,	
Königsutter am	
Elm*, Salzgitter,	
Vechede	600,00

nach Bremen

Güterart b)

von Bremerhaven	600,00
Langenhagen	675,00
Hannover	700,00
Salzgitter	900,00
Höxter	950,00
Dissen am Teuto-	
burger Wald	1040,00
Neuenkirchen	
Kr. Steinfurt	1125,00
Dortmund	1250,00
Gelsenkirchen	1360,00
Bocholt, Essen	1400,00
Burscheid Rheinisch-	
Bergischer Kreis,	
Duisburg	1450,00
Hürth, Köln	1500,00

nach Hamburg

ggf. zuzüglich Umsatzsteuer

* zusätzlich ab 21. November 1988 aufgenommen

3. Güterart: a) Zucker in Säcken
b) Butter
4. Gütermenge: mindestens 500 t
jeweils in 3 Monaten
5. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung: 25. Oktober 1988
6. Dauer der Sonderabmachung: ab 25. Oktober 1988 auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch bis zum 25. Januar 1989
7. Wichtigste Sonderbedingungen: mindestens 25 t, nur eine Be- und eine Entladestelle je Beförderung
8. Wichtigste Sonderbedingungen:
- A: 28. Februar 1989
B: 27. März 1989
- § 3 der Allgemeinen Bestimmungen für Ausnahmetarife in RKT Teil III Abschnitt 1 gilt entsprechend.
- Mit den vereinbarten Beförderungsentgelten sind die Gestaltung der Zugkraft und die Mitnahme eines nicht vom Unternehmer gestellten Fahrgestells (Chassis) abgegolten. Stellt der Unternehmer vereinbarungsgemäß auch das Chassis, so werden hierfür mindestens 0,19 DM je Tariffkm für den Lastlauf vergütet.
- Bei Bedienung mehrerer Be- und Entladestellen auf einer Fahrt werden die Tariffkm über alle Ladestellen ermittelt.
- Evtl. Vorholen oder Verbringen von Containern geht nicht zu Lasten des Unternehmers.
- Für den Streckenanteil außerhalb der Bundesrepublik Deutschland werden
- A: bei Rundlaufbeförderungen mindestens 1,30 DM, bei Einwegbeförderungen mindestens 1,80 DM
- B: mindestens 1,40 DM je gefahrenen Straßenkm vergütet.
- Für einen Übernachtenaufenthalt erhält der Unternehmer ein Entgelt von mindestens 250,00 DM, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird.
4. Sonderabmachungen Nr. 05337 (A) und Nr. 05339 (B)
1. Name des Unternehmers: A, B: Michael Franz
2. Verkehrsverbindungen: von Bannesdorf auf Fehmarn, Brake (Unterweser), Bremen, Bremerhaven, Cuxhaven, Emden, Flensburg, Hamburg, Kiel, Lübeck, Nordenham, Wilhelmshaven
- nach Orten in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) sowie den Grenzübergängen im Verkehr mit
- A, B: Österreich, der DDR und Schweiz
- A: der CSSR, Polen, Ungarn und Rumänien und umgekehrt
3. Güterart: Güter in Containern, unbeladene Container
4. Gütermenge: je Sonderabmachung mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten
5. Vereinbarte Beförderungsentgelte:
- bei Rundlaufbeförderungen
 - insgesamt mindestens 1,40 DM je Tariffkm, und zwar für die Hin- und Rückbeförderung einschließlich etwaiger Fahrten mit unbeladenem Container/Fahrgestell oder nur des Kraftfahrzeugs (Zwischenleerfahrt) oder,
 - soweit sich ein niedrigeres Beförderungsentgelt ergibt, insgesamt mindestens 1,60 DM je Tariffkm, und zwar für die Hin- und Rückbeförderung mit beladenem Container (Lastlauf),
 - bei Einwegbeförderungen mindestens 1,80 DM je Tariffkm, ggf. zuzüglich Umsatzsteuer
6. Tag des Abschlusses der Sonderabmachungen: A: 22. November 1988
B: 27. Dezember 1988
7. Dauer der Sonderabmachungen: A: ab 1. Dezember 1988
B: ab 27. Dezember 1988 auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch bis zum
5. Sonderabmachung Nr. 05340
1. Name des Unternehmers: Road-Train Transport GmbH
2. Verkehrsverbindungen: von Hamburg, Kiel, Lübeck nach Orten in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) und den Grenzübergängen nach Österreich und zur Schweiz und umgekehrt im Rundlaufverkehr
3. Güterart: Güter in Sattelanhängern (Trailern) im durchgehenden Ein-/Ausfuhrverkehr, unbeladene Trailer
4. Gütermenge: mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten; Leergewichte der Trailer bleiben bei Ermittlung der Mindestmenge außer Ansatz
5. Vereinbarte Beförderungsentgelte: 1,60 DM bis 1,80 DM je Tariffkm einschließlich etwaiger Beförderungen von unbeladenen Trailern und Fahrten nur des Kraftfahrzeugs ggf. zuzüglich Umsatzsteuer

6. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung: 2. Januar 1989
7. Dauer der Sonderabmachung: ab 2. Januar 1989 auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch bis zum 2. April 1989
8. Wichtigste Sonderbedingungen: Regelmäßig 4 Ladestellen je Rundlauf. Bei Bedienung mehrerer Be- oder Entladestellen auf einer Fahrt werden die Tarifkm entsprechend dem vereinbarten Beförderungsweg über alle Ladestellen ermittelt; mit dem vereinbarten Beförderungsentgelt sind die Gestellung der Zugkraft und die Mitnahme nicht vom Unternehmer gestellter Trailer abgegolten. Für den Streckenanteil außerhalb der Bundesrepublik Deutschland werden mindestens 1,50 DM je gefahrenen Straßenkm vergütet.
6. Sonderabmachung Nr. 05341
1. Name des Unternehmers: Heinrich Harden
2. Verkehrsverbindungen: von Hamburg, Kiel, Lübeck nach Orten in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) und umgekehrt ausschließlich im Rundlaufverkehr
3. Güterart: Güter in Sattelanhängern (Trailern) im durchgehenden Ein-/Ausfuhrverkehr, unbeladene Trailer
4. Gütermenge: mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten; Leergewichte der Trailer bleiben bei Ermittlung der Mindestmenge außer Ansatz
5. Vereinbarte Beförderungsentgelte: 1,55 DM bis 1,70 DM je Tarifkm einschließlich etwaiger Beförderungen von unbeladenen Trailern und Fahrten nur des Kraftfahrzeugs ggf. zuzüglich Umsatzsteuer
6. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung: 23. Dezember 1988
7. Dauer der Sonderabmachung: ab 1. Januar 1989 auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch bis zum 31. März 1989
8. Wichtigste Sonderbedingungen: Regelmäßig 2–10 Ladestellen je Rundlauf. Bei Bedienung mehrerer Be- oder Entladestellen auf einer Fahrt werden die Tarifkm entsprechend dem vereinbarten Beförderungsweg über alle Ladestellen ermittelt; mit dem vereinbarten Beförderungsentgelt sind die Gestellung der Zugkraft und die Mitnahme eines nicht vom Unternehmer gestellten Trailers abgegolten.
7. Sonderabmachungen Nr. 05342 (A), Nr. 05343 (B), Nr. 05344 (C), Nr. 05346 (D), Nr. 10426 (E), Nr. 10431 (F) und Nr. 10432 (G)
1. Name der Unternehmer: A, B, C, D: All-Transport-Cargo GmbH
E: Hans Möller
F: Helmut Lagerpusch Trucking GmbH
G: Günther Stender
2. Verkehrsverbindungen: von Cuxhaven, Hamburg, Kiel, Lübeck nach Orten in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) und den Grenzübergängen nach Österreich und zur Schweiz und umgekehrt
3. Güterart: Güter in Sattelanhängern (Trailern) im durchgehenden Ein-/Ausfuhrverkehr, unbeladene Trailer
4. Gütermenge: je Sonderabmachung mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten; Leergewichte der Trailer bleiben bei Ermittlung der Mindestmenge außer Ansatz
5. Vereinbarte Beförderungsentgelte: – bei Rundlaufbeförderungen 1,60 DM bis 1,90 DM je Tarifkm einschließlich etwaiger Beförderungen von unbeladenen Trailern und Fahrten nur des Kraftfahrzeugs
– bei Einwegbeförderungen mindestens 1,80 DM je Tarifkm
ggf. zuzüglich Umsatzsteuer
6. Tag des Abschlusses der Sonderabmachungen: A, B, C, D: 6. Januar 1989
E, G: 9. Januar 1989
F: 12. Januar 1989
7. Dauer der Sonderabmachungen: A, B, C, D, E, G: ab 9. Januar 1989
F: ab 16. Januar 1989
auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch bis zum
A, B, C, D: 8. April 1989
E, G: 9. April 1989
F: 15. April 1989
8. Wichtigste Sonderbedingungen: Regelmäßig 4 Ladestellen je Rundlauf. Bei Bedienung mehrerer Be- oder Entladestellen auf einer Fahrt werden die Tarifkm entsprechend dem vereinbarten Beförderungsweg über alle Ladestellen ermittelt; mit dem vereinbarten Beförderungsentgelt sind die Gestellung der Zugkraft und die Mitnahme nicht vom Unternehmer gestellter Trailer abgegolten. Für den Streckenanteil außerhalb der Bundesrepublik Deutschland werden mindestens 1,60 DM je gefahrenen Straßenkm vergütet.

8. Sonderabmachung Nr. 10427

1. Name des Unternehmers: Carl Jöhnk KG

2. Verkehrsverbindungen

und vereinbarte

Beförderungsentgelte:

DM/100 kg

von Hamburg

nach Orten

der Postleiträume

30—33

3,20

44, 45

3,30

47—49

3,50

29

3,60

46, 57

3,70

41—43, 58

3,80

56

3,90

40, 50

4,00

51—53

4,10

34

4,20

59

4,50

35, 54

4,60

10

4,70

63

5,10

55

5,30

60—62, 64, 65

5,40

67—69, 87

5,60

66

6,10

70, 71, 73, 74

6,20

85

6,30

75

6,40

86

6,50

76

7,00

72, 77—79, 84, 88

7,50

80

7,70

89

7,80

81—83

8,00

ggf. zuzüglich Umsatzsteuer

3. Güterart:

Konserven, Südfrüchte und Südfruchterzeugnisse, Obst und Obsterzeugnisse, Obst-, Frucht- und Gemüsesäfte und deren Konzentrate, Gewürze, Garne, Honig, Harz, Kaffee, Kakao, Kasein, Kautschuk, Paraffin, Papier, Tabak, Tee, Textilien, Lederwaren, Arbeitshandschuhe, Maschinen und Maschinenteile, Spielwaren, Spirituosen, Wein, Haushaltswaren, Chemikalien, Bücher

4. Gütermenge:

mindestens 500 t
jeweils in 3 Monaten

5. Tag des Abschlusses
der Sonderabmachung:

2. Januar 1989

6. Dauer der
Sonderabmachung:

ab 2. Januar 1989 auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch bis zum 2. April 1989

7. Wichtigste
Sonderbedingungen:

mindestens 17 t und höchstens 3 Entladestellen je Beförderung; je Entladestelle mindestens 3 t; dabei dürfen von der ersten Entladestelle die weiteren Entladestellen jeweils höchstens 150 km entfernt sein.

9. Sonderabmachungen Nr. 10429 (A) und Nr. 10430 (B)

1. Name der Unternehmer: A: Sönnichsen-Transporte GmbH
B: Werner Jahn GmbH

2. Verkehrsverbindungen:

von Hamburg
nach Lunden, Neuenkirchen
Kr. Dithmarschen, Süder-
deich

3. Güterart:

Dünger, lose

4. Gütermenge:

je Sonderabmachung mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten

5. Vereinbarte

Beförderungsentgelte:

A: 1,65 DM/100 kg

B: 1,63 DM/100 kg

ggf. zuzüglich Umsatzsteuer

6. Tag des Abschlusses

der Sonderabmachungen:

6. Januar 1989

7. Dauer der

Sonderabmachungen:

ab 6. Januar 1989 auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch bis zum 6. März 1989

8. Wichtigste

Sonderbedingungen:

mindestens 25 t, nur eine Be- und eine Entladestelle je Beförderung.

10. Sonderabmachung Nr. 11316

1. Name des Unternehmers:

Anton Lütkemeyer GmbH u.
Co.

2. Verkehrsverbindungen
und vereinbarte

Beförderungsentgelte:

DM/100 kg

von Bremen

2,94

Hamburg

3,76

nach Rheine

ggf. zuzüglich Umsatzsteuer

3. Güterart:

Säcke und Gewebe aus Jute, Baumwolle, Polypropylen und Polyäthylen

4. Gütermenge:

mindestens 500 t
jeweils in 3 Monaten

5. Tag des Abschlusses
der Sonderabmachung:

3. Januar 1989

6. Dauer der

Sonderabmachung:

ab 4. Januar 1989 auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch bis zum 3. April 1989

7. Wichtigste

Sonderbedingungen:

regelmäßig mindestens 12 t je Beförderung; bei gleichzeitiger Beförderung tarifgebundener Güter anderer Auftraggeber auch weniger als 12 t Sonderabmachungsgut je Beförderung.

11. Sonderabmachung Nr. 11317

1. Name des Unternehmers:

H. G. Meiberg

2. Verkehrsverbindungen:

von Lippstadt
nach Bremen

3. Güterart:

Gerste, Roggen, Weizen, jeweils lose

4. Gütermenge:

mindestens 500 t
jeweils in 3 Monaten

5. Vereinbarte

Beförderungsentgelte:

2,50 DM/100 kg

ggf. zuzüglich Umsatzsteuer

6. Tag des Abschlusses

der Sonderabmachung:

10. Januar 1989

7. Dauer der Sonderabmachung:	ab 10. Januar 1989 auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch bis zum 10. April 1989	Teil II Abschnitt 1) gilt entsprechend.
8. Wichtigste Sonderbedingungen:	mindestens 20 t, nur eine Be- und eine Entladestelle je Beförderung	DM/100 kg
12. Sonderabmachung Nr. 9343		
1. Name des Unternehmers:	Deutsche Bundesbahn Regionalleitung NORD Hannover Beschäftigter Unternehmer: Heinz Klitz	b) von Burgkirchen a. d. Alz nach Bremen, Bremerhaven Güterart: Maschinenteile Wichtigste Sonderbedingungen:
2. Verkehrsverbindungen:	von Hamburg nach Berlin	mindestens 20 t, nur eine Be- und eine Entladestelle je Beförderung sämtliche Entgelte ggf. zuzüglich Umsatzsteuer
3. Güterart:	Papier unbearbeitet	Die Änderung wurde vereinbart und wirksam am zu a) 6. Januar 1989, zu b) 11. Januar 1989.
4. Gütermenge:	mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten	15. Änderung der Sonderabmachung Nr. 0684 (VkB I 1989 S. 26)
5. Vereinbarte Beförderungsentgelte:	4,10 DM/100 kg ggf. zuzüglich Umsatzsteuer	Für folgende Verkehrsverbindungen wurden die Beförderungsentgelte neu vereinbart:
6. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung:	12. Dezember 1988	DM/100 kg
7. Dauer der Sonderabmachung:	ab 12. Dezember 1988 auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch bis zum 12. März 1989	20 t 23 t 24 t
8. Wichtigste Sonderbedingungen:	mindestens 23 t, nur eine Be- und eine Entladestelle je Beförderung.	von Hamburg nach Dillenburg Bad Hersfeld
13. Dritte Änderung der Sonderabmachung Nr. 02108 (VkB I 1988 S. 789, zuletzt geändert 1989 S. 26)	In die Sonderabmachung wurden folgende Verkehrsverbindungen mit den nebenstehenden Beförderungsentgelten unter Beschränkung auf die unten aufgeführten Güterarten neu aufgenommen:	4,80 4,60 4,50 5,10 4,90 4,80 ggf. zuzüglich Umsatzsteuer
	DM/100 kg	Die Änderung wurde am 12. Januar 1989 vereinbart und am 23. Januar 1989 wirksam.
	23 t	16. Zehnte Änderung der Sonderabmachung Nr. 07181 (VkB I 1983 S. 72, zuletzt geändert 1988 S. 646)
von Brake (Unterweser)	5,20	In die Sonderabmachung wurden folgende Verkehrsverbindungen mit den nebenstehenden Beförderungsentgelten neu aufgenommen:
nach München		DM/100 kg
Güterart: Holz Zellstoff mit höchstens 40 % Wasser		von Bremen Bremerhaven
von Hamburg		10 t 20 t 23 t 10 t 20 t 23 t
nach Raubling	5,30	nach Grünstadt
Güterart: Papier, unbearbeitet		6,90 5,00 4,20 7,30 5,40 4,60
Sämtlichen Entgelten ist ggf. Umsatzsteuer hinzuzurechnen.		ggf. zuzüglich Umsatzsteuer
Die Änderung wurde am 11. Januar 1989 vereinbart und wirksam.		Die Güterart wurde um Sperrholz erweitert. Die Änderung wurde am 15. November 1988 vereinbart und wirksam.
14. Dritte Änderung der Sonderabmachung Nr. 04196 (VkB I 1987 S. 199, zuletzt geändert 1988 S. 789)	In die Sonderabmachung wurden folgende Verkehrsverbindungen mit den nebenstehenden Beförderungsentgelten unter Beschränkung auf die unten aufgeführten Güterarten neu aufgenommen:	17. Änderung der Sonderabmachung Nr. 071030 (VkB I 1989 S. 26)
	DM/100 kg	In die Sonderabmachung wurden folgende Verkehrsverbindungen mit den nebenstehenden Beförderungsentgelten neu aufgenommen:
a) von Düsseldorf	10 t 15 t	DM/100 kg
nach Bremen	5,60 4,40	20 t 23 t 24 t
Güterart: Chemikalien		a) von Hamburg
Wichtigste		nach Recklinghausen
Sonderbedingungen:	Nummer 7 der Vorschriften für die Frachtberechnung (RKT)	Korb, Rastatt
		Böblingen
		Pirmasens,
		Riegelsberg
		b) von Hamburg
		nach Hürtgenwald
		Weiterstadt
		Schwäbisch Hall
		Aichach
		ggf. zuzüglich Umsatzsteuer
		Die Änderung wurde vereinbart am und wirksam am
		zu a) 3. November 1988 4. November 1988,
		b) 23. Dezember 1988 27. Dezember 1988.

18. Vierte Änderung der Sonderabmachung Nr. 0852
(VkB I 1986 S. 291, zuletzt geändert 1988 S. 330)

Die Beförderungsentgelte wurden für folgende Verkehrsverbindungen neu vereinbart:

	DM/100 kg	
	20 t	23 t
von Bremen		
nach Coburg, Hof	5,50	5,50

ggf. zuzüglich Umsatzsteuer

Die Änderung wurde am 14. Januar 1989 vereinbart und wirksam.

19. Dritte Änderung der Sonderabmachung Nr. 0887
(VkB I 1987 S. 865, zuletzt geändert 1988 S. 412)

a) Für folgende Verkehrsverbindungen wurden die Beförderungsentgelte neu vereinbart:

	DM/100 kg					
	15 t	20 t	23 t	24 t	25 t	26 t
von Hamburg, Lübeck						
nach Bergheim (Erft)	7,30	5,03	4,78	4,70	4,65	4,60

b) In die Sonderabmachung wurden folgende Verkehrsverbindungen mit den nebenstehenden Beförderungsentgelten neu aufgenommen:

	DM/100 kg					
	15 t	20 t	23 t	24 t	25 t	26 t
von Hamburg, Lübeck						
nach Langwedel						
Kr. Verden	2,91	2,70	2,63	2,60	2,57	2,54
Alfeld (Leine)	3,52	3,23	3,17	3,10	3,05	3,00
Detmold	3,78	3,35	3,27	3,23	3,10	3,05
Göttingen	4,18	3,48	3,30	3,26	3,23	3,20
Wülfrath	4,60	4,05	3,84	3,80	3,76	3,72
Herne	4,71	4,00	3,80	3,75	3,70	3,65
Werne	5,00	4,22	3,91	3,85	3,80	3,75
Burscheid						
Rheinisch-Bergischer Kreis	5,18	4,55	4,19	4,10	4,05	4,00
Gummersbach	5,20	4,55	4,29	4,22	4,17	4,14
Hanau	5,23	4,70	4,50	4,43	4,35	4,32
Ludwigshafen am Rhein	5,85	5,80	5,60	5,50	5,43	5,38
Neu-Isenburg	5,98	5,05	4,80	4,75	4,70	4,65
Eschwege	6,02	5,91	5,67	5,62	5,57	5,50
Freudenberg						
Kr. Siegen-Wittgenstein	6,10	4,75	4,60	4,55	4,50	4,45
Bergneustadt	6,36	4,60	4,25	4,20	4,15	4,10
Gießen	6,80	5,98	5,68	5,62	5,58	5,50
Bad Hersfeld	7,31	5,75	5,60	5,55	5,30	5,26
Alsfeld	7,53	6,70	6,30	6,13	6,08	5,90
Dillingen (Saar)	7,85	7,08	6,73	6,66	6,59	6,50
Laubach						
Kr. Cochem-Zell	7,85	7,08	6,75	6,70	6,62	6,45
Eschweiler	8,00	6,23	5,92	5,85	5,79	5,70
Böblingen	8,00	7,00	6,48	6,40	6,35	6,30
Sankt Ingbert, Vaihingen						
an der Enz	8,20	7,00	6,58	6,50	6,45	6,42
Balingen	8,41	7,80	7,42	7,35	7,30	7,25
Deggendorf, Dorfen	8,45	7,85	7,47	7,40	7,35	7,30
Eching						
Kr. Freising	8,55	7,70	7,28	7,10	7,02	7,00
Bad Bergzabern	8,75	6,70	6,32	6,25	6,19	6,11
Idar-Oberstein	8,85	7,00	6,73	6,65	6,60	6,55
Zaberfeld	8,85	7,10	6,58	6,52	6,48	6,43
Bamberg	8,99	8,00	7,60	7,55	7,48	7,43

DM/100 kg
15 t 20 t 23 t 24 t 25 t 26 t

von Hamburg, Lübeck						
nach Landshut	9,00	8,00	7,60	7,52	7,44	7,40
Unterhaching	9,07	8,27	7,87	7,80	7,75	7,72
Friedrichshafen	9,32	8,40	7,85	7,75	7,65	7,59
Ansbach	9,44	6,90	6,70	6,50	6,45	6,40
Hausham, Ravensburg, Stockach	10,28	9,00	8,61	8,57	8,52	8,48
c) Dassel	—	—	—	—	3,38	—
Viernheim	6,38	5,80	5,60	5,50	5,43	5,38
Sinsheim	6,83	6,30	6,23	6,18	6,10	6,02
Sachsen bei Ansbach	7,70	6,95	6,65	6,60	6,55	6,50

sämtliche Entgelte
ggf. zuzüglich Umsatzsteuer

Die Änderung wurde vereinbart und wirksam am

zu a, b) 15. November 1988,

zu c) 10. Januar 1989.

20. Änderung der Sonderabmachung Nr. 08101
(VkB I 1988 S. 532)

In die Sonderabmachung wurden folgende Verkehrsverbindungen mit den nebenstehenden Beförderungsentgelten neu aufgenommen:

	DM/100 kg		
	20 t	23 t	24 t
von Hamburg			
nach a) Bonn	4,00	3,91	3,86
b) Lengerich			
Kr. Steinfurt	3,50	3,30	3,20
Nordhorn	3,70	3,40	3,30
Elsdorf Erftkreis	4,10	3,90	3,80

ggf. zuzüglich Umsatzsteuer

Die Änderung wurde vereinbart am

zu a) 14. Dezember 1988

zu b) 12. Januar 1989

und wirksam am

15. Dezember 1988

23. Januar 1989.

21. Zweite Änderung der Sonderabmachung Nr. 10191
(VkB I 1987 S. 328, geändert 1988 S. 52)

In die Sonderabmachung wurde folgende Verkehrsverbindung mit dem nebenstehenden Beförderungsentgelt neu aufgenommen:

	DM/100 kg
von Lübeck	25 t
nach Dassel	3,38

ggf. zuzüglich Umsatzsteuer

Die Änderung wurde am 10. Januar 1989 vereinbart und wirksam.

22. Fünfte Änderung der Sonderabmachungen Nr. 10276 und Nr. 10290
(VkB I 1987 S. 865, zuletzt geändert 1989 S. 6)

In die Sonderabmachungen wurden folgende Verkehrsverbindungen mit den nebenstehenden Beförderungsentgelten neu aufgenommen:

	DM/100 kg					
	15 t	20 t	23 t	24 t	25 t	26 t
von Lübeck, Hamburg						
nach Dassel	—	—	—	—	3,38	—
Viernheim	6,38	5,80	5,60	5,50	5,43	5,38
Sinsheim	6,83	6,30	6,23	6,18	6,10	6,02
Sachsen b. Ansbach	7,70	6,95	6,65	6,60	6,55	6,50

ggf. zuzüglich Umsatzsteuer

Die Änderungen wurden am 10. Januar 1989 vereinbart und wirksam.

23. Zweite Änderung der Sonderabmachung Nr. 11166
(VkB I 1987 S. 46, geändert 1987 S. 199)

Für folgende Verkehrsverbindungen wurden die Beförderungsentgelte neu vereinbart:

	DM/100 kg		
	20 t	23 t	24 t
von Hamburg			
nach Bielefeld, Gütersloh	3,50	3,20	3,10
Oelde	4,16	3,98	3,94
Kempten (Allgäu)	8,60	8,30	8,20
von Lübeck			
nach Bielefeld, Gütersloh	3,70	3,40	3,30
Oelde	4,31	4,14	4,08
Kempten (Allgäu)	8,80	8,50	8,40
von Kiel			
nach Bielefeld, Gütersloh	3,90	3,60	3,50
Oelde	4,38	4,21	4,14
Kempten (Allgäu)	9,00	8,70	8,60

ggf. zuzüglich Umsatzsteuer

Die Änderung wurde am 12. Januar 1989 vereinbart und am 23. Januar 1989 wirksam.

24. Dritte Änderung der Sonderabmachung Nr. 11185
(VkB I 1987 S. 172, zuletzt geändert 1988 S. 23)

Für folgende Verkehrsverbindungen wurden die Beförderungsentgelte neu vereinbart:

	DM/100 kg		
	20 t	23 t	24 t
von Hamburg			
nach Bielefeld, Gütersloh	3,50	3,20	3,10
Lengerich Kr. Steinfurt	3,50	3,30	3,20
Nordhorn	3,70	3,40	3,30
Oelde	3,70	3,60	3,50
Marl Kr. Recklinghausen	3,90	3,80	3,70
Geldern	4,00	3,80	3,70
Elsdorf Erftkreis	4,10	3,90	3,80
Dillenburg	4,80	4,60	4,50

ggf. zuzüglich Umsatzsteuer

Die Änderung wurde am 12. Januar 1989 vereinbart und am 23. Januar 1989 wirksam.

25. Vierte Änderung der Sonderabmachung Nr. 11220
(VkB I 1987 S. 416, zuletzt geändert 1989 S. 6)

Für folgende Verkehrsverbindungen wurden die Beförderungsentgelte neu vereinbart:

	DM/100 kg		
	20 t	23 t	24 t
von Hamburg			
nach Lengerich Kr. Steinfurt	3,50	3,30	3,20
Marl Kr. Recklinghausen	3,90	3,80	3,70
Geldern	4,00	3,80	3,70
Elsdorf Erftkreis	4,10	3,90	3,80
Dillenburg	4,80	4,60	4,50

ggf. zuzüglich Umsatzsteuer

Die Änderung wurde am 12. Januar 1989 vereinbart und am 23. Januar 1989 wirksam.

26. Dritte Änderung der Sonderabmachung Nr. 11292
(VkB I 1988 S. 624, zuletzt geändert 1989 S. 26)

In die Sonderabmachung wurde folgende Verkehrsverbindung mit dem nebenstehenden Beförderungsentgelt neu aufgenommen:

	DM/100 kg
von Göttingen	
nach Brake (Unterweser)	3,15

ggf. zuzüglich Umsatzsteuer

Die Änderung wurde am 27. Dezember 1988 vereinbart und wirksam.

27. Zehnte Änderung der Sonderabmachung Nr. 1214
(VkB I 1987 S. 172, zuletzt geändert 1988 S. 703)

In die Sonderabmachung wurden folgende Verkehrsverbindungen mit den nebenstehenden Beförderungsentgelten neu aufgenommen:

	DM/100 kg
von Duisburg	
nach a) Düsseldorf, Erkrath, Essen, Gelsenkirchen, Heiligenhaus, Krefeld, Mettmann, Oberhausen, Ratingen, Velbert	0,84
Neuss	0,90
Voerde (Niederrhein)	0,99
Mönchengladbach, Wesel	1,06
Bochum, Grevenbroich	1,15
Bocholt, Witten, Wuppertal	1,32
Borken Kr. Borken, Dortmund-Eving, Isselburg	1,43
Burscheid Rheinisch-Bergischer Kreis, Dortmund-Hörde, Ennepetal Wetter (Ruhr), Hagen	1,61
Schwerte	1,69
Brühl Erftkreis Engelskirchen, Lindlar, Lüdenscheid, Würselen	2,04
Meinerzhagen	2,14
Werdohl	2,32
b) Nürnberg	6,87

ggf. zuzüglich Umsatzsteuer

Die Änderung wurde vereinbart und
zu a) 16. September 1988
b) 5. Januar 1989

wirksam am
1. Oktober 1988,
5. Januar 1989.

28. Siebte Änderung der Sonderabmachung Nr. 9194
(VkB I 1986 S. 631, zuletzt geändert 1988 S. 588)

In die Sonderabmachung wurden folgende Verkehrsverbindungen mit den nebenstehenden Beförderungsentgelten neu aufgenommen:

	DM/100 kg		
	20 t	23 t	24 t
von Hamburg			
nach Dortmund	3,56	3,46	3,42
Hagen	3,76	3,66	3,62

ggf. zuzüglich Umsatzsteuer

Die Änderung wurde am 28. Dezember 1988 vereinbart und wirksam.

29. Sechste Änderung der Sonderabmachung Nr. 9268
(VkB I 1987 S. 588, zuletzt geändert 1988 S. 811)

In die Sonderabmachung wurde folgende Verkehrsverbindung mit dem nebenstehenden Beförderungsentgelt neu aufgenommen:

	DM je Beförderung
von Hamburg	
nach Gelnhausen	1000,00

ggf. zuzüglich Umsatzsteuer

Die Änderung wurde am 3. Januar 1989 vereinbart und wirksam.

30. Neunte Änderung der Sonderabmachung Nr. 9294
(VkB I 1988 S. 242, zuletzt geändert 1989 S. 26)

In die Sonderabmachung wurden folgende Verkehrsverbindungen mit den nebenstehenden Beförderungsentgelten unter Beschränkung auf die unten aufgeführten Güterarten neu aufgenommen:

	DM je Beförderung	Mindest- gewicht
a) von Bremen nach Malterdingen Güterart: Schnittholz	1400,00	20 t
nach Trostberg Güterart: Papier	1900,00	20 t
	DM/100 kg	
nach Bad Neustadt a. d. Saale Güterart: Papier	4,20	20 t
b) von Bremen nach Dassel Güterart: Zellulose	5,80	5 t
	DM je Beförderung	
nach Dägeling Tuttlingen Güterart: Schnittholz	550,00 1450,00	20 t 20 t
von Remscheid Heidelberg	700,00 1000,00	15 t 15 t
nach Bremerhaven Güterart: Maschinenteile		

sämtliche Entgelte
ggf. zuzüglich Umsatzsteuer

Die Änderung wurde vereinbart und wirksam am
zu a) 6. Dezember 1988,
zu b) 7. Dezember 1988.

31. Fünfte Änderung der Sonderabmachung Nr. 9299
(VkB I 1988 S. 52, zuletzt geändert 1989 S. 6)

Für folgende Verkehrsverbindung wurde das Beförderungsentgelt neu vereinbart:

	DM/100 kg
von Duisburg nach Siegen	2,364

ggf. zuzüglich Umsatzsteuer

Die Änderung wurde am 2. Januar 1989 vereinbart und wirksam.

32. Die Sonderabmachung Nr. 05326 (VkB I 1988 S. 720)
ist nicht wirksam geworden.

33. Von den auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Sonderabmachungen sind unwirksam geworden:

Sonder- abmachung Nr.	veröffentlicht im VkB I	unwirksam ab	
0231	1980 S. 171	21. Oktober	1988
07611	1987 S. 172	27. August	1988
04198	1987 S. 199	28. November	1988
0280	1987 S. 383	1. Oktober	1988
05247	1987 S. 565	14. Juli	1988
10243	1987 S. 565	1. Januar	1989
10268	1987 S. 728	1. Oktober	1988
10281	1988 S. 2	14. September	1988
10325, 10331	1988 S. 314	1. Oktober	1988
10339	1988 S. 314	1. Juli	1988
07941	1988 S. 532	6. August	1988
02105	1988 S. 588	16. August	1988

Sonder-
abmachung Nr.

veröffentlicht
im VkB I

unwirksam
ab

10366, 10367	1988 S. 588	22. September 1988
07955	1988 S. 624	30. November 1988
10368, 10369	1988 S. 624	23. September 1988

Bundesanstalt für den Güterfernverkehr
Im Auftrag
Dr. Trinkaus

(VkB I 1989 S. 113)

Binnenschifffahrt

Nr. 34 Resolution Nr. 13, Rev. „Internationales Zeugnis (Internationale Karte) für Wassersportfahrzeuge“ der Wirtschaftskommission für Europa (ECE)

Bonn, den 13. Februar 1989
BW 12/45.20.00-02

Nachstehend wird der Wortlaut der von der Arbeitsgruppe Binnenschifffahrt des Binnenverkehrsausschusses der Wirtschaftskommission für Europa im November 1986 beschlossenen Änderungen der Anlagen I und II zur Resolution Nr. 13 in deutscher Übersetzung bekanntgegeben.

Die Bundesregierung hat dieser Änderung der Resolution Nr. 13 mit der Maßgabe zugestimmt, daß in der Bundesrepublik Deutschland weiterhin nur die Ausstellung einer internationalen Karte durch dazu befähigte, in internationalen Vereinigungen zusammengeschlossenen Verbänden in Betracht kommt, die diese Karte unter der Bezeichnung „Internationaler Bootsschein für Wassersportfahrzeuge“ erteilen.

Als zur Ausstellung dieses Bootsscheines befähigte Verbände hat sie der ECE benannt

- Deutscher Motoryachtverband e. V.
Gründungsstraße 18
2000 Hamburg 60
- Deutscher Segler-Verband
Gründungsstraße 18
2000 Hamburg 60
- Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e. V.
Am Westpark 8
8000 München 70

Der „Internationale Bootsschein für Wassersportfahrzeuge“ wird von den genannten Verbänden auf folgendem Vordruck erteilt:

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND



Internationaler Bootsschein

für Wassersportfahrzeuge

International card for pleasure craft

Carte internationale pour les bâtiments de plaisance



DEUTSCHER MOTORYACHTVERBAND

Mitglied der Union International Motonautique

In Zusammenarbeit mit:

In cooperation with/En collaboration du
Pleasure Navigation International Joint Committee (PNIC)
Alliance Internationale de Tourisme (AIT)
Internationale Yacht Racing Union (IYRU)
International Canoe Federation (ICF)
Federation Internationale de Sociétés d'Aviron (FISA)

Ausgestellt entsprechend

Resolution No. 13 rev. Economic Commission for Europe (ECE)

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

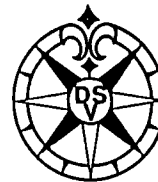


Internationaler Bootsschein

für Wassersportfahrzeuge

International card for pleasure craft

Carte internationale pour les bâtiments de plaisance



DEUTSCHER SEGLER-VERBAND

Gründungsstraße 18 • D 2000 Hamburg 60

In Zusammenarbeit mit:

In cooperation with/En collaboration du
Pleasure Navigation International Joint Committee (PNIC)
Alliance Internationale de Tourisme (AIT)
Internationale Yacht Racing Union (IYRU)
International Canoe Federation (ICF)
Federation Internationale de Sociétés d'Aviron (FISA)

Ausgestellt entsprechend

Resolution No. 13 rev. Economic Commission for Europe (ECE)

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

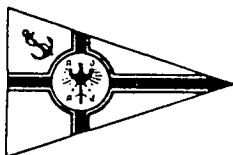


Internationaler Bootsschein

für Wassersportfahrzeuge

International card for pleasure craft

Carte internationale pour les bâtiments de plaisance



Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e.V. (ADAC)

Am Westpark 8 • 8000 München 70

In Zusammenarbeit mit:

In cooperation with/En collaboration du
Alliance Internationale de Tourisme (AIT)
Internationale Yacht Racing Union (IYRU)
International Canoe Federation (ICF)
Pleasure Navigation International Joint Committee (PNIC)
Federation Internationale de Sociétés d'Aviron (FISA)

Ausgestellt entsprechend

Resolution No. 13 rev. Economic Commission for Europe (ECE)

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag
Dr. Niemeyer

Wirtschaftskommission für Europa
Binnenverkehrsausschuß

TRANS/SC3/118

Anlage 2

INTERNATIONALES ZEUGNIS (INTERNATIONALE KARTE) FÜR WASSERSPORTFAHRZEUGE

Resolution Nr. 13, Rev.

DIE ARBEITSGRUPPE BINNENSCHIFFAHRT,

EINGEDEMKT ihrer Resolution Nr. 13 über das internationale Zeugnis (die internationale Karte) für Wassersportfahrzeuge (TRANS/SC3/R.26),

in ERKENNTNIS, daß Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Schifffahrt, zum Umweltschutz und zur Erleichterung des Wassertourismus besonders wünschenswert sind,

in ERKENNTNIS der Wirksamkeit der Maßnahmen, die von hierzu befähigten, in internationalen Vereinigungen zusammengeschlossenen Verbänden bereits getroffen worden sind,

in KENNTNIS der zufriedenstellenden Erfahrung, die hinsichtlich der Benutzung und der gegenseitigen Anerkennung des internationalen Zeugnisses (der internationalen Karte) und der positiven Auswirkungen auf eine Erleichterung des Wassertourismus gewonnen worden sind,

EINGEDEMKT der Vorschläge der Sachverständigengruppe für die Vereinheitlichung der Fahrregeln und Schifffahrtszeichen in der Binnenschifffahrt hinsichtlich der Aufnahme von Angaben über die höchstzulässige Anzahl von Personen an Bord, den Nachweis des Eigners sowie das Vorhandensein einer Funkausrüstung in das internationale Zeugnis (die internationale Karte), (TRANS/SC3/GE.2/54, Absätze 19–23),

BESCHLIESST eine entsprechende Änderung der Anlagen I und II zur Resolution Nr. 13,

1. EMPFIEHLT, daß auf Antrag erstellt wird:

- ein internationales Zeugnis, erteilt von den Regierungen oder durch diese ermächtigten Verbänden an Sportschiffer, die ins Ausland fahren;
- eine internationale Karte, erteilt von hierzu befähigten Verbänden in denjenigen Ländern, in denen ins Ausland fahrenden Sportschiffern kein internationales Zeugnis erteilt wird.

Das internationale Zeugnis (die internationale Karte) soll soweit wie möglich dem Muster der Anlage II zu dieser Resolution unter Berücksichtigung der Mindestbestimmungen der Anlage I entsprechen.

2. BITTET die Regierungen, dem Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission für Europa bekanntzugeben, ob sie diese Resolution annehmen, und bejahendenfalls:

- a) auf ihrem Hoheitsgebiet die Dokumente anzuerkennen, die von den Regierungen, die diese Resolution angenommen haben, oder durch hierzu von diesen ermächtigten Verbänden oder von hierzu befähigten Verbänden ausgestellt werden;

b) gegebenenfalls dem Sekretariat mitzuteilen:

- die anwendbaren Beschränkungen;
- die für Bau und Ausrüstung der Fahrzeuge bestehenden Normen;
- den Namen der ausstellenden Behörde oder der zur Ausstellung der in Absatz 1 genannten Dokumente ermächtigten oder befähigten Verbände;

3. BITTET den Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission für Europa, jedes Jahr die Frage der Anwendung dieser Resolution auf die Tagesordnung der Arbeitsgruppe Binnenschifffahrt zu setzen, für die Tagungen der Arbeitsgruppe die Liste der Länder auf dem laufenden zu halten, die die Resolution anwenden, und erforderlichenfalls die beigefügten Anlagen zu ergänzen oder zu ändern, insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit, die Bau- und Ausrüstungsnormen zu vereinheitlichen.

ANLAGE I ZUR RESOLUTION NR. 13, REV.

Mindestvorschriften

für die Erteilung des internationalen Zeugnisses (der internationalen Karte) für Wassersportfahrzeuge

1. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Bestimmungen

a) unterliegt ein Fahrzeug der Regelung der „internationalen Sportschifffahrt“ im Hoheitsgebiet eines Staates und in den zu diesem gehörenden Küstengewässern, wenn es die folgenden drei Bedingungen erfüllt:

- i) es gehört einer natürlichen oder juristischen Person, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt bzw. Sitz außerhalb dieses Staates hat;
- ii) es ist nicht in diesem Staate eingetragen;
- iii) es ist nur vorübergehend in diesen Staat eingeführt, vorbehaltlich der Anwendung der Gesetzgebung des Aufnahmestaates;

b) bezeichnet der Ausdruck „Wassersportfahrzeug“ ein Segel- oder Motorfahrzeug, das zu Erholungs- und nicht zu Erwerbszwecken benutzt wird.

2. Bedingungen für die Erteilung des internationalen Zeugnisses (der internationalen Karte) für Wassersportfahrzeuge

2.01 Ein internationales Zeugnis (eine internationale Karte) ist nach den Vorschriften des Ausstellungslandes zu erteilen.

2.02 Das Wassersportfahrzeug muß mit vorschriftsmäßigen Kennzeichen versehen sein.

3. Gültigkeit der Dokumente für die internationale Sportschifffahrt

Die Geltungsdauer der Dokumente nach Absatz 2 ist auf zwei Jahre 1/ zu begrenzen.

4. Verbände, welche die Dokumente für die Sportschifffahrt ausstellen

Die Regierungen teilen dem Exekutivsekretär mit:

- 1) die Verbände, die sie zur Erteilung des internationalen Zeugnisses nach Absatz 2 ermächtigt haben;
- 2) die Verbände, die zur Erteilung der internationalen Karte befähigt sind.

Sie teilen dem Exekutivsekretär Änderungen in der Liste der ermächtigten oder befähigten Verbände mit, damit diese auf dem laufenden bleibt.

5. Sprachen

Das internationale Zeugnis (die internationale Karte) für Wassersportfahrzeuge muß in der (den) Amtssprache(n) des Ausstellungslandes und, wenn möglich, in zwei der drei Sprachen: Englisch, Französisch oder Russisch erstellt werden.

6. Höchstzahl der Personen an Bord

Ist die höchstzulässige Anzahl der Personen an Bord auf dem internationalen Zeugnis (der internationalen Karte) nicht angegeben, kann dies durch die zuständigen Behörden des Landes geschehen, in welches das Wassersportfahrzeug vorübergehend eingeführt wird; hierbei ist das in den „Richtlinien zur Bestimmung der Höchstzahl von Personen, für die Wassersportfahrzeuge geeignet sind“ (TRANS/SC3/GE.1/46, Anlage 2) vorgeschriebene Verfahren zu berücksichtigen.

1/ Die Regierungen können beschließen, auch solche Dokumente anzuerkennen, deren Gültigkeit seit höchstens zwei Jahren abgelaufen ist, sofern Bau und Ausrüstung des Fahrzeugs keine Änderungen erfahren haben. Sie müssen in diesem Falle den Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission für Europa hiervon unterrichten.

ANLAGE II ZUR RESOLUTION NR. 13, REV.

Land

INTERNATIONALES ZEUGNIS
(INTERNATIONALE KARTE)
FÜR WASSERSPORTFAHRZEUGE

(Name und Anschrift der zuständigen Behörde
oder des ermächtigten oder befähigten Verbandes)

Beschreibung des Fahrzeugs

Name

Registernummer

Flagge

Heimathafen

Hersteller Jahr

Höchstzahl der Personen an Bord*)

Abmessungen

Höhe über Wasserlinie Tiefgang

Länge über alles Breite

Verdrängung**) Fahrzeugtyp

Motor(en)

Fabrikat Seriennummer

Baujahr (angegebene) PS/kW Innenborder/Außenborder

Funkausrüstung

Sender UKW

Amtl. Nr. Senderleistung

Eigentümer

Name

Anschrift

Nummer des Zeugnisses (der Karte)

Ausgestellt am

Gültig bis

Bei Erteilung des Zeugnisses (der Karte) war das Fahrzeug mit
folgenden Dokumenten versehen:

Stempel

Unterschrift

Unterschrift des Eigentümers

Vor Ausstellung dieses Dokuments wurde das Eigentum glaubhaft
gemacht. Dieses Zeugnis (diese Karte) ersetzt nicht die von der
zuständigen nationalen Behörde geforderten Dokumente und be-

*) Die zuständigen Behörden brauchen diese Rubrik nicht vorzuschreiben

**) Kann ersetzt werden durch „Tonnage“

freit die Fahrzeuge nicht von der Erfüllung der örtlichen Vorschriften,
insbesondere nicht von der auf bestimmten Wasserstraßen
geforderten Untersuchung. Es wird ungültig, wenn die darin ent-
haltenen Angaben den Tatsachen nicht mehr entsprechen.

(VkB I 1989 S. 120)

Nr. 35 **Vorläufiger Tarif
für die Schiffsabgaben auf dem
Main-Donau-Kanal oberhalb Nürnberg**

§ 1

Auf dem Main-Donau-Kanal

– zwischen der Schleuse Eibach (Kanal-km 73) und der
Schleuse Eckersmühlen (Kanal-km 95) und– zwischen Prunn (Kanal-km 154) und der Mündung in die
Donau (Kanal-km 171)

werden Schiffsabgaben nach den Bestimmungen des Tarifs
für die Schiffsabgaben auf den süddeutschen Bundeswasser-
straßen mit der Maßgabe erhoben, daß

1. die Abgabensätze des Teils D (Ausnahmesätze für Güter) nur
gelten, wenn die Schleuse Bamberg durchfahren wird,
2. für die Länge der Fahrstrecke, die der Abgabenerhebung zu-
grundegelegt ist, die als Anlage beigefügte vorläufige Ent-
fernungstafel gilt.

§ 2

Dieser vorläufige Tarif tritt am 15. März 1989, spätestens mit der
Freigabe der neuen Kanalstrecke (schiffahrtspolizeiliche Anord-
nung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd in Würzburg) in
Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt der Vorläufige Tarif für die Schiff-
fahrtsabgaben auf dem Main-Donau-Kanal oberhalb Nürnberg
vom 22. August 1985 (VkB I 1985 S. 573) außer Kraft.

Bonn, den 14. Februar 1989

BW 11/28.03.10-20

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag

Dr. Niemeyer

Vorläufige Entfernungstafel

für den Main-Donau-Kanal von km 73 bis km 95 und
von km 154 bis km 171

Zeichenerklärung:

H = Hafen

ASt = Anlegestelle der
Fahrgastschifffahrt

USt = Umschlagstelle

Kanal- km	Tarif- km	Tarifstation	
73	457	H	Nürnberg
			Schleuse Eibach
74	458		
75	459	ASt	Nürnberg-Katzwang
76	460		
77	461		
78	462		
79	463		
80	464		
81	465		
82	466		
83	467		
84	468		Schleuse Leerstetten
85	469		
86	470		
87	471		
88	472		
89	473		

Kanal- km	Tarif- km	Tarifstation
90	474	
91	475	ASt Roth USl Roth
92	476	
93	477	
94	478	
95	479	Schleuse Eckersmühlen
154	538	Prunn
155	539	
156	540	
157	541	
158	542	
159	543	
160	544	
161	545	
162	546	
163	547	
164	548	
165	549	
166	550	
167	551	Schleuse Kelheim
168	552	
169	553	
170	554	
171	555	Kanalmündung

(VkB I 1989 S. 123)

Seeverkehr

Nr. 36 Verlust eines Seelotsenausweises

Kiel, den 30. Januar 1989
– A6-344.3/2 –

Der nachstehende von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord am 25. April 1979 ausgestellte Ausweis für Seelotsen außerhalb der Seelotsreviere ist abhanden gekommen:

Ausweis für Seelotsen außerhalb der Seelotsreviere Nr. 4

Farbe: Weiß

Inhaber: Hans Joachim Breckwoldt
geboren am 4. Dezember 1935

Seegebiet: Nordsee und Englischer Kanal

Der Ausweis ist für ungültig erklärt.

Ich bitte, mir mitzuteilen, wenn etwas über den Verbleib, insbesondere über die mißbräuchliche Benutzung bekannt wird.

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Nord
In Vertretung
Reinhardt

(VkB I 1989 S. 124)

Straßenbau

Nr. 37 Merkblatt über Straßenbau auf wenig tragfähigem Untergrund – Ausgabe 1988

Bonn, den 26. Januar 1989
StB 26/38.56.05-01/12 F 88

**Oberste Straßenbaubehörden
der Länder**

nachrichtlich:
Bundesrechnungshof
Bundesanstalt für Straßenwesen

Betr.: **Merkblatt über Straßenbau auf wenig tragfähigem Untergrund – Ausgabe 1988**

Anlg.: *) 1) Merkblatt (2fach)

2) Mehrfertigung dieses Schreibens ohne Anlage

Das „Merkblatt über Straßenbau auf wenig tragfähigem Untergrund“ – Ausgabe 1988 – ist von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. veröffentlicht worden.

Ich weise hiermit auf das Merkblatt hin.

Das Merkblatt zeigt bautechnische Möglichkeiten auf, Gebiete mit wenig tragfähigem Untergrund für den Straßenbau zu nutzen. Dabei werden neben den natürlichen, gering tragfähigen Böden auch Deponien aus industriellen Nebenprodukten und Hausmüll behandelt.

Das „Merkblatt über Straßenbau auf wenig tragfähigem Untergrund“ ersetzt die „Richtlinien für den Bau von Straßen in Moor-gebieten“ aus dem Jahre 1965.

Das Merkblatt ist bei der Geschäftsstelle der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V., Alfred-Schütte-Allee 10, 5000 Köln 21, zu beziehen.

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag
Stoll

(VkB I 1989 S. 124)

Nr. 38 Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen (ZTV – SIB 87)

Bonn, den 15. Februar 1989
StB 25/38.55.10-19/4 BAST 89

Nach den ZTV-SIB 87 (eingeführt mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 17/1987; Verkehrsblatt, Heft 23/1987 vom 15. Dezember 1987) hat der Auftragnehmer die Eignung der Baustoffe und Baustoffsysteme für den Schutz und die Instandsetzung von Betonbauteilen nachzuweisen.

Für kunststoffhaltige Betonersatzsysteme sowie Oberflächenschutzsysteme dürfen nur solche Baustoffe und Baustoffsysteme verwendet werden, die in der „Liste der geprüften Stoffe und Stoffsysteme“ enthalten sind. Diese Listen werden bei der Bundesanstalt für Straßenwesen in Bergisch Gladbach geführt.

Nachfolgend wird für **Betonersatzsysteme aus Zementmörtel/Beton mit Kunststoffzusatz (PCC)** die 2. Ausgabe Januar 1989 dieser Liste bekanntgegeben; sie ersetzt die 1. Ausgabe Juli 1988, veröffentlicht im Verkehrsblatt, Heft 17/1988 vom 15. September 1988.

Weiterhin wird für **Betonersatzsysteme aus Reaktionsharzmörtel/Reaktionsharzbeton (PC)** die 1. Ausgabe Januar 1989 dieser Liste bekanntgegeben.

Die in den jeweiligen Listen aufgeführten Betonersatzsysteme sind bei einer Wertung von Angeboten als gleichwertig anzusehen.

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag
Stoll

*) Anlage 1) wird nicht im Verkehrsblatt veröffentlicht.

Liste der geprüften Stoffe und Stoffsysteme nach ZTV SIB 87
für
Betonersatzsysteme aus Zementmörtel/Beton mit Kunststoffzusatz (PCC)
(2. Ausgabe Januar 1989)

	Firma	Bezeichnung des Systems	Zum System gehörende Komponenten (Stoffe/Stoffsysteme)	Stoffart	Grundgeprüft für Anwendungsfall		
					PCC I	PCC II	PCC III
1	Betec Beton-Technik Essen	Betec-PCC-BE	Betec – 340 A Betec – 305 A Betec – Contact 86 Betec – Flüssigkomponente A Betec-Betoprim 84 2)	WM WM MHB D MKB	ja	ja	ja
2	Deitermann Datteln	Cerinol-ES	Cerinol – ES 1 Cerinol – ES 2 Cerinol – ESH Eurolan – Forte Eurolan – FK 20 1)	WM WM MHB D EHB EKB	ja	–	–
3	Disbon GmbH Ober-Ramstadt	Disbocret-System 700	Disbocret 704 PCC-Grobmörtel, Disbocret 705 PCC-Feinmörtel, Disbocret 503 Haftschlämme, Disbocret 709 PCC-Anmachflüssigkeit Disbocret 501 Antirost	WM WM MHB D EKB	ja	ja	ja
4	Hydrolan GmbH + Co KG Datteln	Hydrolan-BM	Hydrolan – BM 1 Hydrolan – BM 2 Hydrolan – BMH Hydrolan – M2A Hydrolan – KS 20 1)	WM WM MHB D EHB EKB	ja	–	–
5	MC-Bauchemie Müller GmbH + Co Bottrop	Nafufill	Nafufill KM 20 FL Nafufill KM 40 FL Nafufill KM 80 FL Nafufill BB2 Zentrifix F 82 Colusal ZB, grau + grau/rot	WM WM WM D FS EKB	ja	–	ja
6	PSB Arnfried Pagel Ing. Essen	M1-Fertigmörtel	M1-Fertigmörtel EH1 Epoxidharz 1)	WM EHB EKB	ja	–	–
7	PSB Arnfried Pagel Ing. Essen	M10-Fertigmörtelsystem	M10-Fertigmörtel M10/12-Fertigmörtel M10/13-Fertigmörtel R1-Spachtel EH3-Korrosionsschutz	WM WM MHB FS EKB	ja	ja	ja
8	SAKRET-GEBO Trockenbaustoffe GmbH Lauterberg	SAKRET-PCC-BE	SAKRET-Grobmörtel PCC 2 SAKRET-Grobmörtel PCC 4 SAKRET-Feinmörtel PCC 06 SAKRET-Mineralischer Korrosionsschutz MKS 2)	WM WM WM MKB	ja	ja	ja
9	Sika-Chemie GmbH Stuttgart	Icoment ES	Icoment ES 04 Icoment ES 08 Icoment ES Haftmörtel Icoment Additiv ES 1)	WM WM MHB D EKB	ja	–	–

	Firma	Bezeichnung des Systems	Zum System gehörende Komponenten (Stoffe/Stoffsysteme)	Stoffart	Grundgeprüft für Anwendungsfall		
					PCC I	PCC II	PCC III
10	Tricosal GmbH Illertissen	TRICOSAL, PCC (2-komp.) TRICOSAL BOND 16 Pulver/ TRICOSAN-BOND	TRICOSAL PCC (Komp. A + B) TRICOSAL BOND 16 Pulver TRICOSAN-BOND flüssig	WM /D MHB D	ja	–	–

WM = Werk trockenmörtel

MHB = Mineralische Haftbrücke

EHB = Epoxidharzhaftbrücke

FS = Feinspachtel

D = Dispersion

MKB = Mineralische Korrosionsschutzbeschichtung

EKB = Epoxidharzkorrosionsschutzbeschichtung

- 1) Nachweis über Grundprüfung und Fremdüberwachung für die zum System gehörende Korrosionsschutzbeschichtung derzeit noch nicht vorliegend; es ist eine nach TL BE-PCC geprüfte und überwachte Korrosionsschutzbeschichtung zu verwenden.
- 2) Entgegen der Regelung des Abschnitts 2.6.3 der ZTV-SIB 87 sind auch mineralische Korrosionsschutzbeschichtungen zugelassen.

Liste der geprüften Stoffe und Stoffsysteme nach ZTV-SIB 87

für

Reaktionsharzmörtel/Reaktionsharzbeton (PC)

(1. Ausgabe Januar 1989)

Firma	Bezeichnung des Systems	Zum System gehörende Komponenten (Stoffe/Stoffsysteme)	Stoffart
1 Concrete Chemie Dr. R. Stenner Vertriebs GmbH Rüsselsheim	Concretin Mörtel standfest	Concretin Mörtel standfest (Komp. A)	RM
		Concretin Mörtel (Komp. B)	H
		Concretin KSH-thix (Komp. A)	EHB/EKB
		Concretin KSH-thix (Komp. B)	H

RM = Reaktionsharzmörtel

H = Härterkomponente

EHB = Epoxidharzhaftbrücke

EKB = Epoxidharzkorrosionsschutzbeschichtung

(V k B I 1989 S. 124)

Berichtigung

§ 1 Abs. 3 b) Nr. 1 der gemeinsamen schiffahrtspolizeilichen Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Rheinschiffs-Untersuchungsordnung der WSD'en West und Südwest vom 15. Januar 1989 (Verkehrsblatt 1989 S. 43) muß richtig wie folgt lauten:

„1. Der Einbau der Fahrtenschreiber darf nur durch eine Fachfirma erfolgen, die von der zuständigen Behörde anerkannt ist.“

Bonn, den 10. Februar 1989

BW 12/44.05.01-04

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag

Kauke

(V k B I 1989 S. 126)